



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es in Schleswig-Holstein? (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?
2. In welchen Einrichtungsformen befinden sich die Kurzzeitpflegeplätze in Schleswig-Holstein?
3. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es in der vollstationären Pflege (sogenannte eingestreute Plätze)? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten

Antwort auf die Fragen 1, 2 und 3

Wegen des thematischen Zusammenhanges werden die Fragen 1, 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

In Schleswig-Holstein wird Kurzzeitpflege derzeit in Form von eingestreuten Plätzen in vollstationären Einrichtungen der Langzeitpflege angeboten. Diese Plätze sind flexibel für Kurzzeitpflege und für Langzeitpflege nutzbar. Die Zahl der von den Landesverbänden der Pflegekassen mit Versorgungsvertrag zugelassenen Plätze für Kurzzeitpflege verteilt sich wie folgt auf die Kreise und kreisfreien Städte:

Kreis/kreisfreie Stadt	Zahl der Plätze
Dithmarschen	118
Flensburg	37
Herzogtum Lauenburg	100
Kiel	139
Lübeck	114
Neumünster	55
Nordfriesland	118
Ostholstein	116
Pinneberg	145
Plön	65
Rendsburg-Eckernförde	179
Schleswig-Flensburg	135
Segeberg	126
Steinburg	60
Stormarn	143
Gesamt	1.650

Quelle: AOK NORDWEST; Stand: März 2019

4. Wie hoch ist die Auslastung der angebotenen Kurzzeitpflegeplätze?

Antwort:

Die Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze in Schleswig-Holstein wird statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Bedarf an Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein? Inwiefern gibt es Regionen, die unterversorgt sind?

Antwort:

Infolge der demografischen Entwicklung steigt der Bedarf an Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein. Zudem kann Kurzzeitpflege seit dem 01.01.2016 auch als Leistung der Krankenversicherung (§ 39c SGB V) für Personen ohne Pflegegrad gewährt werden, wenn z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation häusliche Krankenpflege nicht ausreicht. Der Personenkreis für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege ist hierdurch erweitert worden. Nach Berichten einzelner Pflegestützpunkte bestehen insbesondere in Ferienzeiten Engpässe, so dass Schwierigkeiten bestehen können einen Kurzzeitpflegeplatz zu finden. Entsprechendes gilt auch, wenn aus Anlass einer bevorstehenden Kranken-

hausentlassung kurzfristig ein Kurzzeitpflegeplatz gefunden werden muss. Spezifische Erkenntnisse über Versorgungslücken in einzelnen Regionen liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer der Pflegebedürftigen in Kurzzeitpflege seit dem Jahr 2012 entwickelt?

Antwort:

Die durchschnittliche Verweildauer Pflegebedürftiger in der Kurzzeitpflege wird statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse dazu vor.

7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf zur Verbesserung der Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung vorrangig im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb spezialisierter solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung. Derzeit scheuen Einrichtungsträger vor allem das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb eigenständiger Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Es müssen daher Anreize geschaffen werden. Die Refinanzierungsstrukturen sind zu einem großen Teil durch Bundesrecht geregelt, so dass entsprechende Anpassungen erforderlich sind. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, dass die Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege gestärkt werden, indem eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sichergestellt wird.

Derzeit haben die Rahmenvertragsparteien in Schleswig-Holstein vereinbart, dass für Personen ohne endgültig festgestellten Pflegegrad, die Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, Vergütungen auf der Grundlage des Pflegegrades 3 anstelle des Pflegegrades 2 abgerechnet werden können. Damit soll dem oftmals hohen Pflegebedarf dieser Personengruppe Rechnung getragen und Anreize für die Aufnahme in die Kurzzeitpflege geschaffen werden.